

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete als Beschäftigte der eigenen Gemeinde - Nachgefragt zur Gemeinde Brünn

Die **Kleine Anfrage 749** vom 13. Juli 2010 hat folgenden Wortlaut:

In Drucksache 5/1175 hat die Landesregierung auf meine Kleine Anfrage Nr. 557 dargestellt, in welchen Gemeinden die Bürgermeister und Beigeordneten gleichzeitig in der Gemeindeverwaltung beschäftigt sind. Die Angaben resultieren nach Mitteilung der Landesregierung aus Zuarbeiten der einzelnen Landratsämter als zuständige Rechtsaufsichtsbehörden der betroffenen Gemeinden. An der Vollständigkeit der Zuarbeiten bestehen erhebliche Zweifel. So fehlt beispielsweise in der Auflistung die Zuarbeit des Ilm-Kreises, wonach der Bürgermeister der Wachsenburggemeinde in der Gemeindeverwaltung beschäftigt ist. Dieser Umstand ist der Landesregierung ebenfalls bekannt (vgl. Mündliche Anfrage in Drucksache 4/892).

Im Falle der Gemeinde Brünn hat die Landesregierung mitgeteilt, dass der Bürgermeister in der Gemeinde als Gemeindearbeiter beschäftigt ist.

Das Verwaltungsgericht Gera hatte erst jüngst am 19. Mai 2010 festgestellt, dass ein Bürgermeister bzw. Beigeordneter nicht gleichzeitig in der Gemeindeverwaltung beschäftigt sein darf.

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf angekündigt, mit dem klargestellt werden soll, dass künftig keine Ausnahmen für hauptamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern möglich sein sollen. Durch die Beschäftigung von ehrenamtlichen Bürgermeistern in den Gemeinden könnte allerdings der Wille des Gesetzgebers umgangen werden.

In der kommunalen Praxis bestehen zudem enorme Abgrenzungsprobleme der Tätigkeiten, die früher entweder den Angestellten oder den Arbeitern zuzuordnen waren. Die Landesregierung hat hier seit Jahren versäumt, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Deshalb haben die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegen. Die Landesregierung ist oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lautet der tatsächliche Wortlaut der Stellenbeschreibung des betroffenen Bürgermeisters der Gemeinde Brünn als in der Gemeinde beschäftigter Gemeindearbeiter?
2. Inwieweit liegt nach Auffassung der Landesregierung im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 4 ThürKO vor und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Wie hat das Landratsamt Hildburghausen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichen Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 4 ThürKO geprüft? Wie bewertet die Landesregierung diese Prüffeststellungen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gera?

4. Inwieweit sieht die Landesregierung aufgrund der Nichtanpassung der Thüringer Kommunalordnung an die aktuellen tarifrechtlichen Bestimmungen das Erfordernis, endlich eine gesetzliche Anpassung vorzuschlagen bzw. auf dem Verordnungsweg eine Klarstellung vorzunehmen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 4. August 2010 liegt der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die betreffende Stellenbeschreibung nicht vor.

Zu 2.:

Die Bewertung des Handelns von Kommunen im eigenen Wirkungskreis obliegt der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 557, Drucksache 5/1175, wird verwiesen.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 557, Drucksache 5/1175, wird verwiesen. Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes erläuterte die Rechtsaufsichtsbehörde ergänzend, der Tätigkeitsbereich des Gemeindearbeiters der Gemeinde Brünn sei ihr bekannt.

Das in Bezug genommene Urteil des Verwaltungsgerichts Gera enthält keine neuen Maßgaben zur Rechtslage.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage 2932, Drucksache 4/5508, wird verwiesen.

Prof. Dr. Huber
Minister